

Vorlage-Nr. 14/2072

öffentlich

Datum: 12.07.2017
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Frau Marbach/Herr Hieb

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.10.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	13.10.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Außerplanmäßige Auszahlung nach gerichtlichem Vergleich im Rahmen des Umbaus der ehem. Gesenkschmiede Hendrichs für das LVR-Industriemuseum Solingen;
hier: Dringlichkeitsentscheidung**

Kenntnisnahme:

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß Vorlage 14/2072 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	014		
Erträge:		Aufwendungen:	165.000 € Zinsaufwand
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	214.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Mit einem am 27.06.2017 vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln geschlossenen Vergleich zwischen dem LVR und den Architekten der R + K Morsbach GmbH ist ein langjähriger Rechtsstreit zu Ende gegangen. Es wurde nun vereinbart, dass der LVR umgehend eine Hauptforderung in Höhe von 214.000 EUR zuzüglich einer Zinsforderung in Höhe von 165.000 EUR an die R + K Morsbach GmbH zu zahlen hat.

Die Forderung resultiert aus einem Honoraranspruch der R + K Morsbach GmbH aufgrund der Erbringung der Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des abgeschlossenen Umbaus der ehemaligen Gesenkschmiede Hendrichs für das LVR-Industriemuseum Solingen.

Da es sich bei der Hauptforderung um eine investive Auszahlung handelt, für die im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel in der PG 014 zur Verfügung stehen, liegt eine durch die Politik zu genehmigende außerplanmäßige Auszahlung vor.

Um einer kostenpflichtigen Mahnung der Gegenseite vorzubeugen, wurde eine Dringlichkeitsentscheidung durch die Direktorin des LVR und den Vorsitzenden des Landschaftsausschusses herbeigeführt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2072:

Dringlichkeitsentscheidung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung an die R + K Morsbach GmbH aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Rahmen des Umbaus der ehemaligen Gesenkschmiede Hendrichs für das LVR-Industriemuseum Solingen

1. Dringlichkeitsentscheidung

„Der außerplanmäßigen, investiven Auszahlung in Höhe von 214.000 EUR zur Begleichung der Hauptforderung aus dem Rechtsstreit R + K Morsbach GmbH ./.. LVR wird zugestimmt.

Als Deckung aus dem laufenden Haushaltsjahr kann das Projekt „Ersatz des Schulnebengebäudes einschl. Turnhalle und Neuordnung des Geländes für die LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf“ (I.014.71450) herangezogen werden.“

2. Begründung

Mit einem am 27.06.2017 vor dem OLG Köln geschlossenen Vergleich wurde ein langjährig und über alle Instanzen zwischen den Architekten R + K Morsbach GmbH und dem LVR geführter Rechtsstreit nach 16 Jahren abgeschlossen.

Aufgrund des Vergleiches ist der LVR zur Zahlung eines restlichen Honorarbetrages in Höhe von 379.000 EUR einschließlich Zinsen an die Architekten verpflichtet.

Im Einzelnen:

- Mit Verträgen vom 01.07.1988 beauftragte der LVR die R + K Morsbach GmbH mit den Planungen im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau der ehemaligen Gesenkschmiede Hendrichs für das LVR-Industriemuseum Solingen“. Dieser Auftrag umfasste die Leistungen als Architekten, Statiker und Technischen Gebäudeausrüster.

Infolge anhaltender Auseinandersetzungen über die aus Sicht des LVR eklatant mangelbehaftete Vertragsdurchführung sah sich der LVR am 22.09.1995 dazu gezwungen, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Wie zu erwarten, entwickelten sich im Anschluss daran Streitigkeiten über die noch zustehenden Honoraransprüche.

Da außergerichtlich keine Einigung möglich war, reichte das Planungsbüro zum 27.04.2001 vor dem LG Köln Klage gegen den LVR ein.

Nach langjähriger Prozessdauer hatte das LG Köln mit Urteil vom 31.08.2010 in **erster Instanz** entschieden, dass der LVR einen Honorar-Restanspruch in Höhe von 580.450,89 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 280.550,60 EUR (seit 1999), somit einen Gesamtbetrag in Höhe von **861.001,49 EUR an die R + K Morsbach** GmbH zahlen muss.

Nach der Dringlichkeitsentscheidung vom 12.11.2010 zur außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2010 gemäß Vorlage Nr. 13/782 wurde der ausgeurteilte Betrag durch den LVR an die Gegenseite entrichtet.

- Gegen dieses Urteil hat der LVR am 18.10.2010 Berufung beim OLG Köln eingelegt.
Dies mit zunächst weitgehendem Erfolg: Mit **zweitinstanzlichem** Urteil des OLG Köln vom 22.10.2013 wurden die Architekten verpflichtet, einen Betrag in Höhe von **755.695,28 € einschließlich Zinsen an den LVR zurückzuzahlen**. Der v. g. Betrag wurde durch den LVR wieder vereinnahmt.
Das OLG Köln ließ die Revision gegen das Urteil nicht zu.
- Gegen die Entscheidung des OLG Köln haben die Architekten ihrerseits am 27.03.2014 sog. Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BGH erhoben.
Daraufhin hat der **BGH** mit Beschluss vom 16.11.2016 der Beschwerde der Gegenseite gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, das Urteil des OLG Köln aufgehoben und die **Rechtssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG Köln zurückverwiesen**.
- Im Verhandlungstermin am 27.06.2017 **vor dem OLG Köln** hat das Gericht eine unter Berücksichtigung der Beanstandungen des BGH korrigierte Honorarermittlung vorgelegt, auf deren Grundlage die Parteien sodann den folgenden **Vergleich** geschlossen haben:

„Zum Ausgleich aller streitgegenständlichen Forderungen zahlt der Beklagte über die bis dato geleisteten Zahlungen hinaus 379.000,00 € an die Klägerin. Davon entfallen 214.000,00 € auf die Hauptforderung, der Rest auf die Zinsforderung.“

3. Abwicklung des Zahlungsanspruchs

Aufgrund des laufenden Klageverfahrens und des ungewissen Ausgangs wurde das Projekt im Haushalt im Jahr 2009 abgeschlossen. Dementsprechend wurden keine investiven Haushaltsreste mehr beantragt und übertragen. Es steht auch kein investiver Haushaltsansatz 2017 für diese Maßnahme zur Verfügung, sodass es sich bei der jetzt anstehenden Hauptforderung i. H. v. 214.000 EUR um eine außerplanmäßige Auszahlung handelt.

Als Deckung aus dem laufenden Haushaltsjahr kann das Projekt „Ersatz des Schulnebengebäudes einschl. Turnhalle und Neuordnung des Geländes für die LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf“ (I.014.71450) herangezogen werden, weil der dort veranschlagte Ansatz 2017 nicht in Gänze benötigt wird. Eine Neuveranschlagung des abgezogenen Deckungsbetrages erfolgt bei der Haushaltsplanaufstellung 2019.

Die Zinsforderung in Höhe von 165.000 EUR wird aus dem laufenden Sachaufwandsbudget des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB gezahlt.

Da es sich um ein durch die Bezirksregierung Düsseldorf gefördertes Projekt handelt, wird der LVR nun den Schlussverwendungsnachweis zur Prüfung und Feststellung des Gesamtförderbetrages vorlegen.

4. Begründung einer Dringlichkeitsentscheidung

Die Zahlung durch den LVR ist mit Abschluss des Vergleichs sofort fällig geworden. Um eine kostenpflichtige Mahnung durch die Gegenseite zu verhindern, ist der Betrag umgehend zu entrichten. Somit kann eine Entscheidung durch den Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung am 13.10.2017 nicht abgewartet werden. Eine Dringlichkeitsentscheidung ist daher unabdingbar.

Köln, den 10.07.2017
LVR-Direktorin

L u b e k

Köln, den 12.07.2017
Einverständnis des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses

P r o f. D r. W i l h e l m